

ZBB 2002, 219

BGB §§ 138, 242

Keine Nichtigkeit eines Ablösungskredits wegen Sittenwidrigkeit des früheren Kredits

BGH, Urt. v. 26.02.2002 – XI ZR 226/01 (OLG Celle), ZIP 2002, 701 = BKR 2002, 392 = WM 2002, 955

Leitsatz:

Dient ein Ratenkreditvertrag der Ablösung eines – von den Parteien für wirksam gehaltenen – früheren Kreditvertrages, so führt zwar die Sittenwidrigkeit des früheren Vertrages allein nicht zur Nichtigkeit des neuen Vertrags nach § 138 Abs. 1 BGB. Dem Kreditgeber stehen aber gemäß § 242 BGB aus dem neuen Vertrag nur Ansprüche zu, die ihm bei Kenntnis und Berücksichtigung der Nichtigkeit des früheren Vertrags billigerweise auch eingeräumt worden wären.